

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 236 Abs. 3 (neu)

³Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 211 Absatz 3 oder Artikel 217^a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 213 Absatz 4 und 217^a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 237 Abs. 3 (neu)

³Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 211 Absatz 3 oder Artikel 217^a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 213 Absatz 4 und 217^a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 259^a

8. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Auf Erbgängen, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

II.

Die Änderung tritt in Kraft: Artikel 31 Absatz 2, 33 Abs. 1 Ziff. 1 und 5, 34, 36 und 81^a, 174, 176^a, 211 Abs. 3 und 4, 213 Abs. 4, 214 Abs. 1 und 4, 217, 217^a, 236 Abs. 3, 237 Abs. 3, 259^a auf den 1. Januar 2010, die übrigen Artikel auf den 1. Januar 2011.

§ 9 Änderung des Energiegesetzes

Die Vorlage im Überblick

Der Bund wies 2007 im Zusammenhang mit dem Energiegesetz die Kantone an, Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Bauten zu erlassen. Die kantonalen Energiegesetzgebungen werden durch die Energiedirektorenkonferenz mit den 2008 erlassenen Mustervorschriften koordiniert, welche zu einem deutlich geringeren Energieverbrauch führen sollen (z. B. 4,8 l Heizöl/m², 1975 galten noch 22 l als angemessen). Die Vorschriften über eine sparsame und rationelle Energieverwendung im Gebäudebereich bilden das Kernstück des kantonalen Energiegesetzes. Das 2007 erlassene eidgenössische Stromversorgungsgesetz weist den Kantonen Aufgaben zu, die nun im kantonalen Energiegesetz zu regeln sind.

Auf kantonalen Ebene sind verschiedene Vorstösse offen:

- Ein Energieplan ist innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Richtplanung zu erstellen. Die Arbeiten sind im Gange, eine Begleitgruppe mit je einer Vertretung der Gemeinden, Kraftwerke, Handelskammer und Umweltverbände ist bestimmt. Erste Ergebnisse werden im Frühling 2009 vorliegen.*
- Im August 2008 wurde eine Motion der SP-Landratsfraktion zur Schaffung eines Energiefonds überwiesen. Es sollen Handlungsbedarf und Fördermöglichkeiten geprüft und eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2010 ausgearbeitet werden.*
- Ein Memorialsantrag der Grünen Partei, welcher eine Verdoppelung der erneuerbaren Energie (ohne Wasserkraft) am Endenergieverbrauch bis im Jahre 2020 fordert, ist zu behandeln. Da dies von der Energieplanung und der Schaffung eines Energiefonds abhängig ist, wird der Landsgemeinde 2009 eine Verschiebung auf 2010 beantragt.*

Umsetzung neue Energiegesetzgebung des Bundes

Die Konferenz kantonalen Energiedirektoren erliess in acht Module gegliederte Mustervorschriften. Sie enthalten 53 Vorschläge für Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen und sechs Vorschläge für Anhänge. Davon sind 26 in der glarnerischen Gesetzgebung bereits geregelt. Die übrigen werden im Gesetz oder in der Verordnung, resp. der Vollzugsverordnung aufgenommen. Die Vorschläge wurden meist übernommen; die Bestimmungen zur Energieplanung und jene zu den elektrischen Widerstandsheizungen sowie zur Wärmedämmung (welche allenfalls ins geänderte Raumplanungs- und Baugesetz aufgenommen werden) sind glarnerischen Verhältnissen angepasst.

Einführung neues Stromversorgungsgesetz

Der Vollzug des Bundesgesetzes geschieht vornehmlich auf Bundesebene. Die Kantone haben nur wenige Aufgaben zu erfüllen (z.B. Bezeichnung Netzgebiete, Bestimmungen betr. Anschlüsse ausserhalb Bauzonen). Der Kanton Glarus muss kein eigenes Gesetz schaffen; die Anpassung des kantonalen Energiegesetzes genügt.

Erhöhung Wasserwerksteuer und weitere eigenständige Änderungen

Die wichtigste Änderung betrifft die Wasserwerksteuer. Neu kann der Kanton 55 Prozent des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums erheben, was einen jährlichen Mehrertrag von etwa 700 000 Franken auf Basis der geltenden Wasserzinsen ergibt. Das Verhältnis 55 Kanton zu 45 Wasserrechtsbesitzer gilt auch für die weiteren Einnahmen (z.B. Speicherezuschlag) und für die Abgaben an den Bund (sog. Greina-Rappen). – Eine Erhöhung der kantonalen Wasserwerksteuer um generell 25 Prozent lehnte der Landrat mit Rücksicht auf die Gemeinden, welche zu etwa zwei Drittel Eigentümerinnen der Wasserrechte auf ihrem Gemeindegebiet sind, ab.

Das Bundes-Wasserrechtsgesetz legt die maximale Abgabe mit 80 Franken pro Brutto-Kilowatt-Leistung fest; es sind jedoch Erhöhungen geplant. Die Regelung im kantonalen Energiegesetz führte dazu, dass der Kanton nur 47 Prozent des Bundesmaximums abschöpft (4,28 Mio. Fr.); bei Abschluss der KLL-Verträge in den 1960er-Jahren lag dieser Anteil bedeutend höher. Die Vorlage bringt nun eine Korrektur dieser für den Kanton negativen Entwicklung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nach intensiver Beratung, der Revision des Energiegesetzes zuzustimmen, welche die Änderung des Energiegesetzes des Bundes und das neue Stromversorgungsgesetz umsetzt und die Wasserzinsen besser ausschöpft. Der Memorialsantrag der Grünen Partei, welcher eine Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energie (ohne Wasserkraft) am Endenergieverbrauch bis 2020 fordert, ist auf die Landsgemeinde 2010 zu verschieben.

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 1 BV) setzen sich Bund und Kantone für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Der Bund trägt den Anstrengungen der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung (Art. 89 Abs. 5 BV). Er erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Fördermassnahmen für Energiesparen und erneuerbare Energien. Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Stromversorgungsgesetz änderte auch das Energiegesetz; die kantonale Gesetzgebung ist anzupassen.

Das kantonale Energiegesetz wurde 1987 erlassen und 2000 vollständig überarbeitet. Die kantonalen Energiegesetzgebungen werden durch die Energiedirektorenkonferenz koordiniert, was die Arbeit der im Baubereich tätigen Unternehmen wesentlich erleichtert. Die Vorschriften über eine sparsame und rationelle Energieverwendung im Gebäudebereich bilden das Kernstück des kantonalen Energiegesetzes.

Die Energiedirektorenkonferenz erarbeitete für die Energie- und Stromversorgungsgesetze Mustervorschriften («MuKE») [Mustervorschriften der kantonalen Energiedirektoren], um die kantonalen Vorgaben zu harmonisieren. Mit Ausnahme der Module Höchstanteil an nichterneuerbarer Energie, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Grossverbraucher und Energieplanung wurden im Jahr 2000 die Mustervorschriften übernommen. Im Zusammenhang mit dem neuen Stromversorgungsgesetz wurden 2008 die Mustervorschriften erneuert.

1.1. Entwicklungen im Energiebereich auf kantonaler Ebene

1.1.1. Energieplanung

Der Landrat beschäftigte sich verschiedentlich mit der Energiepolitik. Der Richtplan hält einige Grundsätze zu einer kantonalen Energiepolitik fest. Der Regierungsrat hat innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Richtplanes einen Energieplan zu erarbeiten. Dieser hat Grundlage für die kantonale Energiepolitik zu sein, welche ins kantonale Energiegesetz einzubinden ist. Die Arbeiten sind im Gange, eine Begleitgruppe mit je einer Vertretung der Gemeinden, Kraftwerke, Handelskammer und Umweltverbände ist bestimmt. Erste Ergebnisse werden im Frühling 2009 vorliegen.

1.1.2. Energiefonds

Der Landrat lehnte bei der Konzession für die Kraftwerke Linth-Limmern im Oktober 2007 die Schaffung eines Energiefonds ab. Im August 2008 überwies er jedoch eine Motion der SP-Landratsfraktion zu dessen Schaffung; es sollen Handlungsbedarf und Fördermöglichkeiten geprüft und eine Vorlage ausgearbeitet werden, die aber erst der Landsgemeinde 2010 vorgelegt werden kann.

1.1.3. Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus»

Im September 2007 reichten die Grüne Partei und Mitunterzeichnende einen Memorialsantrag ein, welcher eine Verdoppelung der erneuerbaren Energie (ohne Wasserkraft) am Endenergieverbrauch bis im Jahre 2020 fordert; gleiche Anträge wurden auch in andern Kantonen eingereicht. Der Landrat erklärte den Antrag im Januar 2008 erheblich. Die Erfüllung hängt von der Energieplanung und der Schaffung eines Energiefonds ab, weshalb deren Ausarbeitung abzuwarten ist. Der Memorialsantrag kann somit nicht in der von der Kantonsverfassung vorgegebenen Frist (übernächste Landsgemeinde; Art. 59 Abs. 3) behandelt werden, und der Landsgemeinde 2009 wird die Verschiebung um ein Jahr beantragt.

1.1.4. Wasserwerksteuer

Die SP-Landratsfraktion reichte im Februar 2005 die Motion «Wasserzinsen» ein, die im September als Postulat überwiesen wurde. Der Vorstoss verlangt, dass der Regierungsrat «Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen aus der Wasserkraft zu Gunsten des Kantons zu prüfen und dem Landrat so schnell als möglich einen Bericht und Antrag über verschiedene Möglichkeiten und deren Umsetzung vorzulegen» hat. Die Anliegen des Postulates konnten nicht termingerecht in das neue Wassergesetz eingebaut werden, weil sich die Bearbeitung dieses Gesetzes verzögerte.

1.1.5. Weiteres Vorgehen

1. Landsgemeinde 2009: Anpassen kantonales Energiegesetz an das Bundesgesetz.
2. Erstes Halbjahr 2009: Erarbeiten Energieplanung.
3. Landsgemeinde 2010: Vorlage betreffend Energiefonds und Memorialsantrag.

2. Energiegesetz Bund

2.1. Vorgaben

Das Energiegesetz des Bundes (EnG) enthält neue Bestimmungen, welche die Kantone vollziehen müssen oder ergänzende Vorschriften erfordern: «Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse. Sie erlassen Vorschriften über: den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen; Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern; die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude» (Art. 9 Abs. 2 und 3 EnG).

2.2. Mustervorschriften der Energiedirektoren

Die Mustervorschriften beinhalten ausschliesslich energiesparende Vorschriften im Gebäudebereich sowie Vorgaben für die Energieplanung in acht Modulen (Basis, verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten, elektrische Energie, Heizungen im Freien und Freiluftbäder, Ferienhäuser, Ausführungsbestätigung, Energieplanung, Wärmedämmung/Ausnützung).

Im geltenden kantonalen Gesetz bzw. in der Verordnung sind seit dem Jahr 2000 Teile des Basismoduls (Wärmeschutz von Gebäuden, Anforderungen an haustechnische Anlagen, verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten/Umbauten, Wärmenutzung bei Elektrizitätsanlagen, Förderung, Vollzug/Gebühren/Strafbestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen) enthalten und müssen ergänzt werden. Die Teile elektrische Widerstandsheizungen, Höchstanteil bei Neubauten, Grossverbraucher, Gebäudeenergieausweis der Kantone sind im geltenden Gesetz nicht enthalten. Die Mustervorschriften nennen 53 Vorschläge für Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen und 7 Vorschläge für Regelungen in Anhängen; davon sind 26 in der glarnerischen Gesetzgebung enthalten (bei 5 sind kleinere Änderungen vorzunehmen), 16 Vorschläge sollen ins Gesetz, 13 in die Verordnung und 4 Anhänge und 1 Artikel in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

2.3. Detailvorschläge

13 Mustervorschriften werden ins Gesetz aufgenommen:

- ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (geändert),
- Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien,
- Ausrüstungspflicht bei Neubauten,
- Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen,
- Grossverbraucher,
- Förderung,
- Ausrüstungspflicht,
- Heizungen im Freien,
- beheizte Freiluftbäder,
- Ausführungsbestätigung,
- kantonale Energieplanung,
- Energieplanung der Gemeinden,
- Gebäudeenergieausweis der Kantone;

und drei Artikel werden nicht aufgenommen oder ins neue Raumplanungs- und Baugesetz integriert:

- Energieplanung – Inhalt,
- Energieplanung – kurz- und mittelfristige Planung,
- Wärmedämmung.

2.3.1. Alternativvorschlag betr. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die Neuinstallation oder der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ab 2,5 kW Anschlussleistung pro Bezüger bedarf einer Ausnahmebewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine Anschlussmöglichkeit an Gas oder Fernwärme besteht, der Einsatz von erneuerbarer Energie nicht möglich oder unverhältnismässig ist, der Wärmeschutz des Gebäudes dem Stand der Technik entspricht und das Elektrizitätsverteilwerk die erforderliche Energie liefern kann; dieses kann zeitliche Einschränkungen der Energielieferungen festlegen. Zusatzheizungen zur Hauptheizung bis zu 25 Prozent des Wärmebedarfs sind bei einem Ersatz zulässig, ebenso Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen und bei Wärmepumpen bis 50 Prozent des Wärmebedarfs.

3. Anpassung an Stromversorgungsgesetz

Der Vollzug des Bundesgesetzes geschieht vornehmlich auf Bundesebene; den Kantonen obliegen lediglich:

- Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netztarifen,
- Bezeichnung Netzgebiete,
- Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüsse ausserhalb Bauzonen,
- Verfügung Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb Netzgebiet,
- Durchsetzung Anschlussgarantie im Streitfall.

Zudem können sie im Bereich Transport und Lieferung von Elektrizität in jenen Bereichen bestimmen, in denen der Bund nicht legiferiert: kantonale/regionale Netzgesellschaften, Strompreiszuschlag, Sondernutzungsgebühren, Anreize für Zusammenschlüsse usw.

In der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist diesbezüglich Folgendes zu regeln:

- Bezeichnung der für die Zuteilung der Netzgebiete zuständigen Stelle;
- Bezeichnung der für die Erteilung der Leistungsaufträge zuständigen Stelle;
- Bezeichnung der für die Durchsetzung der Anschlussgarantie zuständigen Stelle;
- Erlass von Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie deren Bedingungen und Kosten;
- Voraussetzung für die Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes und Bezeichnung der zuständigen Stelle;

- Bezeichnung der zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netztarifen auf dem Kantonsgebiet zuständigen Stelle.

Das geltende kantonale Energiegesetz enthält zwar einige Bestimmungen über den Netzanschluss (Anschlusspflicht Art. 12; Netzgebiete Art. 12 Abs. 2), welche aber an das Stromversorgungsgesetz angepasst werden müssen. Heute ist der Regierungsrat für die Festlegung von Netzgebieten zuständig.

Es muss kein eigenständiges Gesetz geschaffen werden; die Anpassung des kantonalen Energiegesetzes genügt. Es werden die Mustervorschriften leicht verändert übernommen (Art. 1, 2 Abs. 3, 24^a-24ⁱ, 28 Abs. 2, 37 Abs. 2). Enthalten sind Kooperation und Subsidiarität (Art. 2) und die Kompetenzerteilung zur Umsetzung von Branchenrichtlinien (Art. 15); die Zusammenarbeit unter den Kantonen wird aufgenommen (Art. 2 Abs. 3).

Rechtsschutz und Strafbestimmungen sind im Wesentlichen im geltenden Gesetz enthalten. Die Artikel «Unabhängige Produzenten» (7) und «Anschlusspflicht» (12) werden aufgehoben, weil sie durch das Stromversorgungsgesetz und das eidgenössische Energiegesetz überholt sind. Einige der Mustervorschriften werden in die landrätliche Verordnung, andere in die regierungsrätliche Vollzugsverordnung aufgenommen.

4. Änderung kantonales Energiegesetz

Das kantonale Energiegesetz wird zusätzlich punktuell in einigen Bereichen geändert.

4.1. Anlagen zur Energiegewinnung (Art. 3)

Auf die Limite (200 kW) für das Bewilligungsverfahren von Elektrizitätswerken ist zu verzichten. Hingegen werden Anlagen zur thermischen Nutzung fossiler Brennstoffe und Holz aus der Bewilligungspflicht entlassen und es wird der Begriff «Biomasse» eingeführt.

Es werden immer mehr Wasserkraftwerke im Leistungsbereich unter 200 kW gebaut oder erneuert. Zudem werden vermutlich Windturbinen und andere Kraftwerke in diesem Leistungsbereich errichtet. Bei Erneuerungen von Wasserkraftwerken ist unter Umständen nicht einmal eine Baubewilligung notwendig. Es sind aber die Vorgaben des Bundesrechts (Gewässerschutz, Restwasser, Naturgefahren) einzuhalten, was nur ein Bewilligungsverfahren gewährleistet. Bisher reichten die Bauherren ihre Gesuche stets freiwillig zur Überprüfung ein. Die erweiterte Bewilligungspflicht bringt eine für alle, auch für Fotovoltaikanlagen, geltende offene Lösung; da diese sowieso eine Baubewilligung benötigen, wird das Verfahren nicht wesentlich erschwert. Anlagen, welche fossile Energieträger (z. B. Öl, Erdgas) oder Holz im Leistungsbereich von über 1000 kW thermisch nutzen (also nicht zur Erzeugung von Elektrizität), sind heute der Bewilligungs- und der Abgabepflicht unterstellt in Zukunft aber nicht mehr. Da es sich dabei in der Regel um Feuerungen handelt, sind heute nur wenige energietechnische Vorgaben zu machen. Ein Bewilligungsverfahren besteht bereits hinsichtlich des Brandschutzes. Verschiedene Formen zur Nutzung von Energie (Boden, Grundwasser, Sonne, Luft usw.) sind aufgelistet (Abs. 2); es ist auch die Energiegewinnung aus Biomasse zu erwähnen.

4.2. Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen (Art. 6)

In Sachüberschrift wie Text sind Biomasse und Biogas zu erwähnen (Abs. 1). – Probeläufe haben in der Praxis keine Bedeutung; diese Regelung ist aufzuheben (Abs. 2 Bst. b).

4.3. Kantonale Wasserwerksteuer

4.3.1. Ausgangslage

Die SP-Landratsfraktion reichte bezüglich der Wasserwerksteuer die Motion «Wasserzinsen» ein. In 19 Kantonen fliessen diese Abgaben vollumfänglich in die Staatskasse, während der Kanton Glarus nicht einmal die Hälfte beanspruchen kann. In Kantonen mit grösseren Wasserkraftwerken (GR, VS, UR) betragen die Wasserzinseinnahmen zwischen 8 und 14 Prozent der Fiskaleinnahmen; im Kanton Glarus sind es bescheidene 3 Prozent. Viele Kantone besitzen zudem selbst Elektrizitätswerke, wodurch sie direkt von den steigenden Energiepreisen profitieren.

Das Wasserrechtsgesetz des Bundes (Art. 49) legt die maximale Abgabe für Wasserzinsen und andere Steuern mit 80 Franken pro Brutto-kW Leistung fest. Einzig im Kanton Glarus erhalten die privaten Uferanrösler einen Anteil daran. Sein Energiegesetz (Art. 5) bestimmt den Kantonsanteil. In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Maximum der Wasserzinsen unter dem Druck der Kantone, auch von Glarus, von rund 8 (6 Fr./PS; 1918) auf 80 Franken/kW (1997) stetig erhöht. Die privaten Wasserrechtsbesitzer profitierten von diesen Aufschlägen, anteilmässig gar mehr als der Kanton. Seit 1997 verlangt der Bund von den Kantonen einen Wasserzinsanteil für die Entschädigung von nicht ausgeübten Wasserrechten, von Glarus jährlich etwa 75 000 Franken. Dieser Betrag wird ihm und nicht den Privaten angelastet, was

den Kantonsanteil zusätzlich schmälert. Die Tabelle zeigt die Anpassungen des Wasserzinses und der Wasserwerksteuer.

Wasserzins und Wasserwerksteuer für grosse Kraftwerke

<i>Jahr</i>	<i>kant. Steuer,</i>		<i>max. Wasserzins</i>		<i>Kantonsanteil an max. Wasserzins (in der Regel etwa)</i>
	<i>Rp./PSH bzw.</i>	<i>Rp./kWh</i>	<i>Fr./PS bzw.</i>	<i>Fr./kWh</i>	
1910 – 1953	0,07		6.00/PS		77%
1953 – 1968	0,116		10.00/PS		77%
1968 – 1977	0,116		12.50/PS	17.00/kW	77%
1977 – 1987	0,12	0,168	20.00/PS	27.00/kW	42%
1987 – 1997		0,282		40.00/kW	47%
		0,381		54.00/kW	47%
ab 1997		0,564		80.00/kW	47%

Mit dem Wasserzins entschädigt der Konzessionsnehmer der Öffentlichkeit die wirtschaftliche Nutzung der ihm verliehenen Wasserkräfte. Nur im Kanton Glarus partizipieren zudem private Wasserrechtsbesitzer an diesen Erträgen. Eine Angleichung an die Situation in der übrigen Schweiz ist zwar möglich, doch dürfen private Rechte nur in geringfügigem Ausmass geschmälert werden, um keine entschädigungsberechtigte Enteignung entstehen zu lassen.

4.3.2. Vorlage Regierungsrat

Es wurden verschiedene Varianten zur Erhöhung des Kantonsanteiles geprüft (Art. 5 kant. Energiegesetz), die folgenden beiden zur Realisierung vorgeschlagen:

- Erhöhung der Ansätze der Wasserwerksteuer um 25 Prozent;
- Abschöpfung künftiger Erhöhungen des Bundesmaximums durch den Kanton.

Die Bemessungsgrundlage für die Auszahlung an Kanton und Private ist verschieden. Während üblicherweise in der Schweiz und für die privaten Wasserrechtsbesitzer im Kanton Glarus die Brutto-Leistung (kW) Grundlage darstellt, ist es beim Kanton die Netto-Produktion (kWh). So schöpft der Kanton etwas weniger als die Hälfte des Bundesmaximums ab (im Zehnjahresdurchschnitt 4,28 Mio. Fr./Jahr). Die meisten Verträge mit den privaten Wasserrechtsbesitzern definieren das jeweilige Bundesmaximum als oberste Grenze. Dem Kanton stehen die im Energiegesetz vorgeschriebenen Anteile zu. Der grössere Rest gehört den privaten Wasserrechtsbesitzern (zu denen auch die Gemeinden zählen). Es gibt aber Wasserrechtsverträge, in denen der Anteil der Privaten auf dem Stand des Vertragsabschlusses eingefroren ist. Der Kantonsanteil an den gesamten maximalen Wasserzinsen betrug zwischen 1910 und 1977 etwa drei Viertel. In dieser Zeit wurden die meisten privaten Verträge mit der KLL abgeschlossen. Aus den 150 Verträgen mit der KLL bleibt dem Kanton heute ein Anteil von 47 Prozent für die Wasserwerksteuer. Zurzeit bestehen etwa 165 Verträge zwischen Kraftwerken und privaten Wasserrechtsbesitzern, etwa 140 mit Privatpersonen oder Firmen, rund 20 mit Gemeinden, Tagwen und Korporationen. Ohne Berücksichtigung der Vorzugsenergie (die kein Bestandteil der Wasserzinsen ist) gehen etwa ein Drittel der bar ausbezahlten Wasserzinsen an Private und zwei Drittel an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Das mögliche Erhöhen des Kantonsanteils um 25 Prozent hätte ein Verhältnis von etwa 60 zu 40 (Wasserwerksteuer Kanton zu Wasserzinsen Eigentümer) ergeben und dem Kanton einen Mehrertrag von jährlich etwa 1,05 Millionen Franken gebracht, bei einem Maximum von 100 Franken zusätzlich etwa 1 Million Franken.

4.3.3. Vorlage des Landrates

Der Landrat entschied sich für ein System, das vom Bundesmaximum der Wasserzinsen ausgeht. Der Kantonsanteil daran soll künftig 55 Prozent – auch bei Erhöhungen – betragen. Der Landrat ging damit nicht so weit wie der Regierungsrat, da zwei Drittel der Wasserrechtseigentümer Gemeinden und Tagwen sind. Die Abgaben an den Bund werden von Kanton und Wasserrechtsbesitzern im gleichen Verhältnis getragen, was die Ausgaben des Kantons um rund 35 000 Franken pro Jahr senkt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1; Zweck

Der Zweckartikel bezieht das Stromversorgungsgesetz mit ein (Abs. 1) und umschreibt die Energiemassnahmen im Gebäudebereich genauer (Abs. 3). Auch ist diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu lösen.

Artikel 1^a–1^b; Energieplanung Kanton/Gemeinden

Die Vorschläge der Energiedirektorenkonferenz zur Energieplanung werden aufgenommen. Der Landrat beschloss bei der Behandlung des Richtplanes das Erarbeiten einer Energieplanung. Diese soll 2009 dem Landrat vorgelegt werden. Die Gemeinden werden ebenfalls zur Energieplanung – unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten – verpflichtet. Da die drei künftigen Glarner Gemeinden das Label «Energistadt» anstreben sollten (Vorarbeiten sind im Gange), ist für sie eine Energieplanung ohnehin sinnvoll.

Artikel 2; Zusammenarbeit und Subsidiarität

Ergänzt wurde die Kompetenz und Aufgabe des Kantons, bezüglich Stromversorgung mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten.

Artikel 3; Anlagen zur Energiegewinnung

Alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie unterliegen nun einer Bewilligungspflicht. Hingegen wird jene für Anlagen, welche fossile Energie oder Holz nutzen (ausser für Elektrizitätsgewinnung) aufgehoben. Kraftwerke, welche Energie aus Luft, Biomasse und Sonne gewinnen, werden speziell aufgeführt. Weiterhin kann der Regierungsrat die Bewilligungskompetenz bis zu einer bestimmten Leistung (z. B. kleine Fotovoltaik-Anlagen) an das zuständige Departement delegieren.

Artikel 5; Höhe der jährlichen Abgabe

Neu ist das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum massgebend, nicht mehr die Jahresproduktion. Der Anteil des Kantons daran beträgt künftig, auch nach Erhöhungen, fix 55 Prozent des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximum (Abs. 1). Die Einzelheiten der Besteuerung sind in einer landrätlichen Verordnung zu regeln (Abs. 5). Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu reduzieren (Abs. 4).

Der Verteiler 55 Prozent Kanton, 45 Prozent Wasserrechtsbesitzer gilt auch für zusätzliche Bemessungen, z. B. Speicherschlag (Abs. 3) und die Abgaben an den Bund, den sogenannten «Greina-Rappen» (Abs. 2).

Artikel 6; Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen, Biomasse oder Biogas

Die Begriffe Biomasse und Biogas werden ins Gesetz eingeführt. Probeläufe haben keine Bedeutung; diese Regelung ist aufzuheben (Abs. 2 Bst. b).

Artikel 7; Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Vorgaben sind von der Verordnung ins Gesetz zu übernehmen, weil ihnen Gesetzescharakter zukommt; lediglich die Einzelheiten (z. B. Minimalgrössen) werden in der landrätlichen Verordnung geregelt. Artikel 7 bisher, unabhängige Produzenten, wird ersetzt, da seine Grundlage im Bundesgesetz (Art. 7 Abs. 4ff.) aufgehoben worden ist.

Artikel 12, aufgehoben (Anschlusspflicht)

Diesen Artikel ersetzen die neuen Artikel 24^a ff.

Artikel 13^a; Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

Dieser Artikel wurde aus den Mustervorschriften übernommen und dient der Vorgabe eines Mindestanteils an erneuerbarer Energie (Abwärme, Sonnenenergie, Wärmepumpe, bessere Isolation) bei Neubauten. Er ist in etlichen Kantonen (z. B. SG, ZH) bereits eingeführt.

Artikel 14; Ausnahmen

Dieser Artikel entspricht Artikel 4 der Verordnung, der ins Gesetz zu verschieben ist, da ihm grosse Bedeutung und Gesetzescharakter zukommt.

Artikel 16–16^b; Ausrüstungspflicht bei Neubauten, Erneuerungen, bestehenden Bauten

Diese Artikel nehmen Artikel 16 bisher auf; sie entsprechen den Mustervorschriften.

Artikel 16^c; Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Diesen Bereich hat der Kanton zu regeln. Die Mustervorschriften empfehlen ein Verbot für Neuinstallationen ohne Ausnahmen. In Einzelfällen (z. B. Kirchen, abgelegene Ferienhäuser) mag es aber Sinn machen, elektrische Widerstandsheizungen einzusetzen, zumal auch die anderen Möglichkeiten Nachteile aufweisen (Luftwärmepumpe: Lärm, grosse Zusatzheizung; Holz: Luftemission, Verfügbarkeit; Öl: CO₂-Problematik, Luftemission). Neuinstallation und Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen ab 2,5 kW Anschlussleistung,

falls der spezifische Heizleistungsbedarf mehr als 28 Watt/m² Energienutzungsfläche beträgt, sollen zwar noch möglich sein, aber nur mit einer Ausnahmegewilligung. Die Bewilligungspflicht wird nur über einer minimalen Energiebezugsfläche von 28 Watt/m² Energiebezugsfläche eingeführt, um Gebäude mit einem kleinen Energiebezug (Lagergebäude) von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Anders als in den Mustervorschriften gilt diese Bestimmung auch für den Ersatz bestehender, defekter Widerstandsheizungen. Eine Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn keine Alternative möglich ist und der Wärmeschutz dem Stand der Technik entspricht. Bei dringenden Erneuerungen sind allenfalls Sanierungsfristen anzuordnen.

Weitere Ausnahmen werden zusätzlich im Gesetz festgeschrieben:

- Zusatzheizungen zur Hauptheizung bis zu 25 Prozent des Wärmebedarfs (Abs. 4);
- Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen und Wärmepumpen bis zu 50 Prozent des Leistungsbedarfs (Abs. 5).

Artikel 18^a; Heizungen im Freien

Dieser Artikel gibt weitgehend die bisherigen Absätze 1 und 2 von Artikel 18 wieder.

Artikel 18^b; Beheizte Freiluftbäder

Er ist aus Absatz 1 Artikel 18 Gesetz und Artikel 18 Verordnung zusammengesetzt und mit einer Vorgabe zu Wärmepumpen ergänzt.

Artikel 21^a; Grossverbraucher

Aus den Mustervorschriften übernommen, regelt er die Pflicht von Grossverbrauchern, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zu senken, bzw. die Verpflichtung, gewisse Ziele zum Energieverbrauch einzuhalten. Der Kanton Zürich kennt diese Pflicht bereits.

Artikel 21^b; Ausführungsbestätigung

Dieser Artikel wurde wörtlich aus der Verordnung (Art. 23) übernommen.

Artikel 21^c; Gebäudeenergieausweis der Kantone

Es handelt sich um einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis, wie ihn die Mustervorschriften vorgeben. Die Freiwilligkeit wird im Gesetz festgeschrieben. Einige andere Kantone (z. B. SG, AI) wollen diese Bestimmung ebenfalls in ihre Gesetze aufnehmen, und es laufen Bestrebungen sie auf Bundesebene einzuführen.

Artikel 24^a–24ⁱ; Ausführungsgesetzgebung Stromversorgungsgesetz

Diese Artikel wurden aus den Mustervorschriften zur Anschlussgesetzgebung zum Stromversorgungsgesetz übernommen und zum Teil etwas gekürzt (24^c).

Artikel 34; Strafbestimmungen

Der Maximalansatz der Busse (40 000 Fr.) und «fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft» wird eingefügt.

Artikel 37; Aufhebung bisherigen Rechts

Den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes und der entsprechenden Anschlussgesetzgebung widersprechendes Recht ist aufzuheben.

Die in der Vernehmlassung diskutierten Wärmedämmung, Ausnützung und Näherbau werden mit der Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes behandelt.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Peter Zentner, Matt, befasste sich intensiv mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten, muss doch die Vorlage wegen des neuen Stromversorgungsgesetzes zwingend der nächsten Landsgemeinde unterbreitet werden. Es sind nicht nur schwierige politische, sondern ebenso technische (die Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz füllen 171 Seiten) Probleme mit der Vorlage verbunden. In der Detailberatung wurden die beiden Themenbereiche Umsetzung der Mustervorschriften und Abgaben an den Kanton (Wasserwerksteuer) diskutiert.

Umsetzung Energiegesetzgebung Bund/Stromversorgungsgesetz

Energieziele wurden wegen der laufenden kantonalen Energieplanung nicht in den Zweckartikel aufgenommen, desgleichen eine Bestimmung, nach der Kanton und Gemeinden auf Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen oder fossilen Energieerzeugungsanlagen zu verzichten hätten. Hingegen sind die Gemeinden stärker ins Gesetz eingebunden.

Artikel 16^c, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, löste – wie in der Vernehmlassung – in der Kommission am meisten Diskussionen aus. Die Energiedirektorenkonferenz empfiehlt, solche Heizungen nur noch in speziellen Fällen zuzulassen, zudem erwähnt sie Zusatz- und Notheizungen. Eine vollständige Übernahme der Mustervorschriften wurde in der Kommission abgelehnt. Diskutiert wurden Bewilligungspflicht ab bestimmtem Energiebezug und andere Möglichkeiten. Die Kommission hielt an einer Limite fest, führte aber die Bewilligungspflicht nur über einer minimalen Energiebezugslimite von 28 Watt/m² Energiebezugsfläche ein, um Gebäude mit einem kleinen Energiebezug (z.B. Lagergebäude) von der Bewilligungspflicht ausnehmen zu können. Wahlmöglichkeiten zu Widerstandsheizungen wurden auf alle erneuerbaren Energieträger ausgedehnt und die Vorgaben für Zusatz- und Notheizungen ins Gesetz (und nicht nur in die Verordnung) aufgenommen.

Verschärfungen der Vorschriften zu Artikel 17, Klima- und Lüftungsanlagen, und die Verpflichtung des Kantons, ein Gebäudeinventar zu erstellen und bei Umbauten Auflagen sowie ab 2016 Sanierungen anzuordnen, lehnte die Kommission ab.

Abgabepflicht auf Kehricht (Art. 4)

Die Abgabepflicht wurde intensiv diskutiert. Das Aufheben der Abgabebefreiung von Pumpspeicherwerken (wobei Linthal 2015 befreit geblieben wäre) wurde ebenso abgelehnt, wie die Streichung der Abgabebefreiung von Energie aus Holz, Kehricht und importierter Energie. Hauptdiskussionspunkt war die Abgabebefreiung des Kehrichts; eine Besteuerung hätte einen Mehrertrag von rund 360 000 Franken für den Kanton gebracht, andererseits die Entsorgungskosten um diesen Betrag verteuert (etwa 3 Fr./t). Diese Abgabe sei für den Einzelnen fast nicht spürbar und für die Umwelt vorteilhaft, da sie die Abfallvermeidung begünstige, votierten die Befürworter einer Abgabe. Eine solche Abgabe sei in keinem der Ostschweizerkantone eingeführt, gesamtschweizerisch kenne sie allein der Kanton Tessin. Die Glarner Industrie dürfe nicht zusätzlich mit Abgaben belastet werden. Da die KVA Niederurnen dem Wettbewerb vermehrt ausgesetzt sei, benachteilige sie jede Verteuierung im Kampf um den Abfall, und sinkende Verbrennungsmengen verteuerten die Kosten auch für die Glarner. Der Antrag, lediglich Energie aus Kehricht mit einer Abgabepflicht zu belasten, wurde in erster Lesung in der Kommission knapp abgelehnt, jedoch in zweiter Lesung nach einem Wiedererwägungsantrag (nachdem sie der Landrat ebenfalls abgelehnt hatte) knapp unterstützt. Keine Mehrheit in der Kommission fand ein Vorschlag, eine neue Abgabe von 0,1 Rp./kWh für Wärme-/Kältenutzungen von Grund- und Oberflächenwasser einzuführen, wie dies im Entwurf zu einem neuen Wassergesetz noch vorgesehen war.

Jährliche Abgabe an Kanton (Wasserwerksteuer, Art. 5)

Die meisten Diskussionen ergaben sich um die Ausgestaltung der Wasserwerksteuer. Der regierungsrätliche Vorschlag, die bestehende Wasserwerksteuer um 25 Prozent zu erhöhen und künftige Erhöhungen des Bundesmaximums allein dem Kanton zuzuscheiden, wurde bekämpft. Der Gegenvorschlag – Basieren auf dem Wasserzinsmaximum und daran den Kanton zur Hälfte partizipieren lassen (bei gleicher Verteilung der an den Bund abzuliefernden Abgaben) – wurde mit den Argumenten geringerer Eingriffe in die Eigentumsrechte und Stärkung der Gemeinden (vor allem Glarus Süd) verfochten, aber knapp verworfen. Ebenfalls abgelehnt, da aufgrund Jahrzehnte alter Verträge äusserst schwierig zu vollziehen, wurde der Antrag, nicht oder zuwenig ausbezahlte Wasserzinsen durch den Kanton abzuschöpfen. Eine Zweckbindung der Wasserwerksteuer für Renaturierungen im Gesetz festzuschreiben, fand keine Gnade; der Landrat hatte sich schon im August 2008 dagegen ausgesprochen.

Nachdem in erster Lesung im Landrat betreffend Wasserwerksteuer der Gegenantrag obsiegt hatte, kam es zu einer erneuten Auseinandersetzung. Der Regierungsrat unterbreitete einen modifizierten Antrag auf Basis des in erster Lesung Beschlossenen. Auf Grundlage des heute geltenden Wasserzinsmaximums seien die Einnahmen je hälftig auf Kanton und private Wasserrechtseigentümer aufzuteilen, künftige Erhöhungen gegenüber privaten Wasserrechtseigentümern aber grösstenteils dem Kanton zukommen zu lassen. Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Kurzgutachten kam zum Schluss, eine solche Lösung verletze die Gebote der Rechtsgleichheit und Wirtschaftsfreiheit; der kantonale Rechtsdienst war zwar zur gegenteiligen Auffassung gelangt. Die Kommission wollte jedoch eine bessere Partizipation des ganzen Kantons erreichen, da die Wasserzinsen zu rund 90 Prozent in Glarus Süd entfallen (etwa zwei Drittel Gemeinden, ein Drittel Private). So schlug sie mit knapper Mehrheit als Kompromiss eine Verteilung Kanton / andere Wasserrechtseigentümer von 55 zu 45 vor.

Verschiebung Memorialsantrag

Klar sprach sich die Kommission für die Verschiebung des Memorialsantrags «Energieschub für den Kanton Glarus» aus. Dieser fordert bis 2020 eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien (ohne Wasserkraft) im Kanton. Er sei 2010 zusammen mit Energieplanung und Energiefonds zu behandeln. Die Antragsteller beharrten auf ihrem Antrag, der Regierungsrat hätte seit September 2007 genügend Zeit gehabt, eine Vorlage auszuarbeiten, zumal es sich um keine revolutionäre Gesetzesbestimmung handle. Dem wurde entgegnet, ein Ziel festzuschreiben, ohne zu wissen, ob es erreichbar sei, wäre unseriös. Die Resultate der Energieplanung und die Vorlage für einen Energiefonds (Finanzierungsmöglichkeit solcher Ziele) müssten bekannt sein.

6.2. Landrat

Auch der Landrat diskutierte die Vorlage ausführlich. Die Revision des Energiegesetzes umfasse vier Elemente:

- Stromversorgungsgesetz; ist dringend umzusetzen;
- Änderung eidgenössisches Energiegesetz; Anpassungen im kantonalen Energiegesetz nötig, insbesondere bezüglich Energieverbrauch bei Neu- und Umbauten; Stand Mustervorschriften 2008 erfüllen (4,8l Heizöl/m² und Jahr, 1975 galten noch 22l als angemessen; dank besserer Wärmedämmung);
- Verdoppelung des Anteils an erneuerbarer Energie fordernder Memorialsantrag; zusammen mit Energiefonds und Energieplanung (für die Vorbereitungsarbeiten im Gange sind und die andere Kantone in unterschiedlichem Ausgestaltungsgrad kennen) behandeln;
- Prüfung von Mehreinnahmen aus Wasserkraft verlangendes Postulat.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, wobei bereits in der Eintretensdebatte auf Abänderungsanträge verwiesen wurde. Die Umsetzung des Strommarktgesetzes und der Mustervorschriften blieb mehrheitlich unbestritten; ein Papier des WWF forderte mehr: Implementierung der Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft im Gesetz. Mehrfach bemängelt wurde das Fehlen eines modernen Wassergesetzes. Vorbehalte wurden auch bezüglich Abgabepflicht und Wasserwerksteuer angebracht. Der in der Kommission knapp unterlegene Antrag bezüglich Wasserwerksteuer (hälftige Aufteilung des jeweiligen Wasserzinsmaximums auf Kanton und Wasserrechtsbesitzer, hälftige Aufteilung der Abgaben an den Bund) wurde erneut eingebracht.

2000-Watt-Gesellschaft

In der Detailberatung wurde Verankerung von Energiezielen im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft (Reduktion Energieverbrauch auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohner, Reduktion CO₂-Ausstoss auf 1 t/Einwohner/Jahr, Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen, Umsetzung bis 2050) sowie der Verzicht auf neue Beteiligungen an Kernenergieanlagen oder fossilen Energieerzeugungsanlagen beantragt. Es wurde auf den Klimawandel und die Beteiligung der SN-Energie AG am deutschen Kohlekraftwerk Brunsbüttel verwiesen. Landrat und Landsgemeinde müssten zuerst Ziele setzen; die Energieplanung habe gestützt darauf zu erfolgen. Entgegnet wurde, die Forderung einer «2000-Watt-Gesellschaft» stelle noch ein reines Schlagwort dar. Erst ganzheitliche Planung vermöge Näheres auszusagen. Es sei dann über Ziele zu entscheiden, wenn deren Bedeutung und Erreichbarkeit erkennbar wären. – Der Antrag wurde abgelehnt.

Ein Antrag, welcher den Gemeinden das Erheben von Lenkungsabgaben und Steuern für Förderprogramme ermöglicht hätte, wurde nach kurzer Diskussion ebenfalls verworfen.

Abgabepflicht, insbesondere auf Kehricht (Art. 4)

Dazu gingen zwei Anträge ein. Ein Antragsteller wollte eine neue jährliche Abgabe für die Wärme-/Kältenutzung von Grund- und Oberflächenwasser von 0,1 Rp./kWh ins Gesetz aufnehmen, ein anderer die Abgabebefreiung von Energie, die aus Kehricht oder von Energieträgern, die in den Kanton eingeführt werden, aufheben und sie nur für «einheimisches Holz» gewähren. Die Nutzung des Allgemeingutes Wasser sei zu entschädigen. Die Befreiung von Kehricht oder anderen in den Kanton eingeführten Energieträgern erlaube es, ein Blockheizkraftwerk bis zu einer Leistung von einem Megawatt abgabefrei zu betreiben, was den Mustervorschriften und einem sorgfältigen Umgang mit Energie widerspreche; sie fördere Emissionen verursachende Energieerzeugung. Die KVA hätte als viertgrösstes Kraftwerk des Kantons eine bescheidene aber dennoch willkommene Abgabe von rund 360 000 Franken an den Kanton zu erbringen, was die Betriebsrechnung der KVA nur unwesentlich belaste und problemlos verkraftbar sei.

Der Landrat gewichtete jedoch das Prinzip der Wettbewerbsfähigkeit für Gewerbe und Industrie sowie KVA höher. Bezüglich Abgabe auf Oberflächen- und Grundwasser brächten drei weitere Anlagen Erträge von jährlich nur etwa 7000 Franken, was den Verwaltungsaufwand für Kontrolle und Einforderung nicht rechtfertigte. Die Besteuerung einer umweltschonenden Energienutzung sei falsch. Ähnliches gelte für die Abgabepflicht auf Kehricht und eingeführte Energieträger. Die Einschränkung auf «einheimisches» Holz sei kaum

kontrollierbar; Bäumen oder Holzschnitzeln ist die Herkunft nicht ablesbar. Bereits der Bund besteuere fossile Energieträger; auf doppelte Besteuerung sei zu verzichten. Die KVA arbeite nicht gewinnorientiert, sondern habe einzig Anlage und Betrieb selbst zu finanzieren. Eine Abgabe verteuere die von ihr erzeugte Energie um mindestens 360 000 Franken, was die Tonnagenkosten und damit die Sackgebür erhöhte. Nicht alle Zulieferer aus Industrie- und Grossgewerbe müssten ihre Abfälle in der KVA Niederurnen entsorgen, sondern könnten aufgrund der Kosten entscheiden, was bei steigenden Preisen die Auslastung der KVA negativ beeinflusste. Beide Anträge wurden vom Landrat in erster Lesung mit klarer Mehrheit abgelehnt; die Unterstellung des Kehrichts unter die Abgabepflicht – entgegen dem Kommissionsantrag zuhanden der zweiten Lesung – auch in zweiter Lesung.

Jährliche Abgabe an Kanton (Wasserwerksteuer, Art. 5)

Die Hauptdiskussion entspann sich zu Artikel 5. Hier standen, wie erwähnt, mehrere Versionen zur Diskussion:

- Regierungsrat und Kommission in erster Lesung: Erhöhung der Abgabe um 25 Prozent und Abschöpfung der Erhöhungen des jeweiligen Wasserzinsmaximums durch den Kanton;
- FDP-Landratsfraktion: hälftiger Anteil Kanton am jeweiligen Bundesmaximum der Wasserzinsen, hälftige Aufteilung der Abgaben an den Bund, hälftige Aufteilung neuer Abgaben auf Kanton und Wasserrechtsbesitzer;
- modifizierte Vorlage Regierung: Vorlage FDP-Landratsfraktion, aber Abschöpfung künftiger Erhöhungen der Wasserzinsen gegenüber privaten Wasserrechtseigentümern bis maximal 65 Prozent durch Kanton;
- Antrag Kommission: Anteil Kanton 55 Prozent des jeweiligen Bundesmaximums an den Wasserzinsen, gleiche Anteile an neuen Einnahmen (Pumpspeicherabgabe) und für Abgaben an Bund; in zweiter Lesung schloss sich der Regierungsrat diesem Vorschlag an und hielt an seiner Grundvorlage nicht mehr fest.

In der Endausmarchung standen sich somit Kommissionsvorschlag und Vorschlag auf hälftige Anteile gegenüber.

Für die Lösung von Kommission und Regierungsrat sprächen:

- Annäherung an die einstige Verteilung Kanton/Wasserrechtsbesitzer, die sich in den vergangenen Jahrzehnten stark zu Ungunsten des Kantons entwickelte;
- Mehrerträge Kanton von rund 700 000 statt 250 000 Franken bei hälftiger Verteilung (ursprüngliche Vorlage Regierungsrat etwa 1 Mio. Fr.);
- Mehrerträge für Äufnung Energiefonds nötig;
- bessere Verteilung der Erträge auf den ganzen Kanton; Hochwasserschutzmassnahmen hätten alle Gemeinden zu erbringen.

Hälftige Verteilung wurde wie folgt begründet:

- Das Wasserrecht stehe im Kanton Glarus den Uferanstössern zu, welche dieses Recht selber nutzen oder befristet, respektive dauernd Kraftwerkbetreibern abtreten könnten. Die neue Abgabe wirke dort preistreibend, wo Wasserrechtsbesitzer und Kraftwerkbetreiber identisch seien, also bei Gemeindewerken.
- Die Erhöhung der Abgabe greife zu stark in die Eigentumsrechte der Wasserrechtsbesitzer ein und verletze die Eigentumsgarantie.
- Den Gemeinden und Tagwen würden Einnahmen entzogen, durch höhere Abgaben und die Wegbesteuerung jeder Wasserzinserhöhung. Dies sei im Hinblick auf die Gemeindestrukturreform falsch; die von Standortnachteilen belastete neue Gemeinde Glarus Süd sei auf diese Einnahmen angewiesen.
- Auch in Glarus Süd fielen hohe Aufwendungen für den Hochwasserschutz an.

Nachdem in erster Lesung die hälftige Aufteilung obsiegte, kam sie in der zweiten erneut zur Sprache, weil der Regierungsrat einen modifizierten Antrag unterbreitete. Es wurden die gleichen Argumente wie in erster Lesung angebracht und auf andere Kantone verwiesen (Graubünden: 50 zu 50, Wallis 60 zu 40 zugunsten Kanton). Die Kommission drang in der Ausmarchung mit ihrem Kompromissvorschlag 55 zu 45 durch; er vermittele zwischen den Interessen der Gemeinden (vor allem Glarus Süd) und des Kantons.

Der Landrat nahm zudem verschiedene Präzisierungen vor, lehnte Verschärfungen (Verbot Widerstandsheizungen) oder Aufweichungen (Erfassen individueller Wärmeverbrauch) der Mustervorschriften ab. – Schliesslich bedauerte die Vertretung der Antragstellerin die Verschiebung des Memorialsantrages.

Die bereinigte Vorlage wurde einstimmig zur Zustimmung an die Landsgemeinde verabschiedet.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Behandlung des Memorialsantrages betreffend «Energieschub für den Kanton Glarus» auf die Landsgemeinde 2010 zu verschieben und zusammen mit der Vorlage «Energiefonds» zu behandeln und nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Änderung des Energiegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das Energiegesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (*neu*)

Zweck

¹ Dieses Gesetz ordnet die Tätigkeiten und die Befugnisse des Kantons auf dem Gebiete seiner Energiepolitik und bezweckt den Vollzug des Bundesrechts über die Stromversorgung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

³ Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

Art. 1^a (*neu*)

Kantonale Energieplanung

¹ Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Energieplanung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Gemeinden.

² Diese legt fest:

- a. die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
- b. die notwendigen Massnahmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 6 Raumplanungs- und Baugesetz.

Art. 1^b (*neu*)

Energieplanung der Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten innert zehn Jahren eigene Energieplanungen, welche den Inhalt der kantonalen Energieplanung berücksichtigen und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen.

Art. 2 Abs. 3 (*neu*)

³ Der Kanton arbeitet dort, wo dies im Bereich der Stromversorgung angezeigt ist, mit anderen Kantonen zusammen.

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie oder die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft, aus Biomasse und der Sonne.

Art. 5

Höhe der jährlichen Abgabe

¹ Die jährliche Abgabe (Wasserwerksteuer) beträgt 55 Prozent des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums.

² Den Anteil des Wasserzinses, der dem Bund zur Sicherstellung von Ausgleichsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung abzuliefern ist, tragen die Wasserrechtseigentümer und der Kanton nach Massgabe der Aufteilung gemäss Absatz 1.

³ Bei Einführung einer zusätzlichen Bemessung (z. B. Speicherschlag) gelten die vorstehenden Absätze sinngemäss.

⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu reduzieren.

⁵ Die Einzelheiten der Besteuerung werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. b

Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen, Biomasse oder Biogas

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes für den Entscheid über den Bau oder die Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen, Biomasse oder Biogas ist grundsätzlich der Regierungsrat.

Abs. 2 Bst. b aufgehoben.

Art. 7

Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁵ Die Einzelheiten werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13^a (neu)

Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

¹ Neubauten und wesentliche Umbauten müssen so ausgerüstet sein, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt sind. Die restlichen 20 Prozent sind mit erneuerbaren Energien oder mit besserer Wärmedämmung zu erzielen.

² Ausnahmen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 14

Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die für eine energierechtliche Bewilligung zuständige Behörde bzw. die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁴Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien gemäss Absatz 1 zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.

Art. 16

Ausrüstungspflicht bei Neubauten

¹Neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

²Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal 0,7 W/m²K einzuhalten.

Art. 16^a (neu)

Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

¹Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

²Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 16^b (neu)

Ausrüstungspflicht in bestehenden Bauten

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbstständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 16^c (neu)

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹Die Neuinstallation und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ab 2,5 kW pro Bezüger zur Gebäudebeheizung, falls der spezifische Heizleistungsbedarf mehr als 28 Watt/m² Energiebezugsfläche beträgt, sind nur mit einer Ausnahmegewilligung zulässig.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine Anschlussmöglichkeiten an Gas oder Fernwärme besteht, der Einsatz erneuerbarer Energie nicht möglich oder unverhältnismässig ist, der Wärmeschutz des Gebäudes dem Stand der Technik entspricht und das Elektrizitätsverteilwerk die erforderliche Energie liefern kann.

³Das Elektrizitätsverteilwerk kann Vorgaben über die zeitliche Einschränkung der Energielieferungen festlegen.

⁴Eine elektrische Zusatzheizung zur Hauptheizung bis 25 Prozent des Wärmebedarfs ist bei einem Ersatz zulässig.

⁵Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen und bei Wärmepumpen sind bis zu einer Leistung von 50 Prozent des Leistungsbedarfs zulässig.

Art. 18

Aussenheizungen, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder

Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 18^a (neu)*Heizungen im Freien*

¹ Der Bau neuer und der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

² Aussenheizungen werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Aussenheizungen werden bewilligt, wenn

- die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;
- bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind;
- sie mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Art. 18^b (neu)*Beheizte Freiluftbäder*

¹ Der Bau neuer oder die Änderung und die Erneuerung bestehender beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von über 8 m³ bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Sie werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 21^a (neu)*Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Art. 21^b (neu)*Ausführungsbestätigung*

¹ Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objektes hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

² Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

Art. 21^c (neu)*Gebäudeenergieausweis der Kantone*

Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone» durch die Gebäudeeigentümer auf freiwilliger Basis ein.

Neuer Titel V. (Titel V bisher zu VI):

V. Ausführungsgesetzgebung Stromversorgungsgesetz

Art. 24^a (neu)

Netzgebiete

¹ Das Kantonsgebiet ist flächendeckend mit Netzgebieten abzudecken.

² Die Netzgebiete betreffen alle Netzebenen. Sofern an einer höheren Netzebene (Netzebene 2–6) keine Endverbraucher angeschlossen sind, kann auf die Bezeichnung des Netzgebietes verzichtet werden.

Art. 24^b (neu)

Leistungsauftrag

¹ Die Bezeichnung der Netzgebiete kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiber verbunden werden. Insbesondere für

- a. die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

² Sofern im Einzelfall angezeigt, kann der Leistungsauftrag mit weiteren Aufträgen ergänzt werden.

³ Die Gemeinden können den von ihnen beherrschten Netzbetreibern auch einen Leistungsauftrag erteilen.

Art. 24^c (neu)

Zuständigkeit und Zuteilungskriterien

Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete nach vorheriger Anhörung der Gemeinden, Netzbetreiber und Netzeigentümer. Allenfalls verwaiste Netzgebiete teilt er nach Anhören der Betroffenen einem Netzbetreiber zu.

Art. 24^d (neu)

Überprüfung

¹ Die Erfüllung der Leistungsaufträge wird durch das zuständige Departement von Amtes wegen oder auf Antrag hin überprüft. Dem Netzbetreiber wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

² Liegt eine Verletzung des Leistungsauftrages vor, wird dem Netzbetreiber unter Strafandrohung (Art. 34) angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes gesetzt.

Art. 24^e (neu)

Verpflichtung

Innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber für die Gewährleistung des Netzanschlusses verpflichtet. Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen gemäss Artikel 10.

Art. 24^f (neu)

Ausserhalb des Netzgebietes

¹ Der Regierungsrat kann aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

² Wird ein Endverbraucher oder ein Elektrizitätserzeuger von einem Netzbetreiber ausserhalb des bezeichneten Netzgebietes an das Netz angeschlossen, wird der Netzbetreiber des bezeichneten Netzgebietes von seiner Anschlusspflicht befreit.

Art. 24^g (neu)

Ausserhalb der Bauzone

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht von Bundesrechts wegen anzuschliessen sind, sind vom Netzbetreiber dann an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn:

- a. dem Endverbraucher eine Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;
- b. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und insgesamt verhältnismässig ist.

² Die Kosten für den Netzanschluss von Endverbrauchern oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone für Erstellung und Ersatz der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz und allfällig erforderliche Netzverstärkung sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu tragen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe können die Kosten auch zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher aufgeteilt werden.

Art. 24^h (neu)

Streitigkeiten

Die Beurteilung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht obliegt dem zuständigen Departement.

Art. 24ⁱ (neu)

Netznutzungstarife

Für den Erlass von Massnahmen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 erster Satz Stromversorgungsgesetz ist der Regierungsrat zuständig. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

Art. 28 Abs. 2 (neu)

² Soweit nicht die Gemeinden zuständig erklärt werden, vollzieht der Kanton das Bundesgesetz über die Stromversorgung und das Bundesgesetz über die Energie in denjenigen Bereichen, die gemäss Bundesgesetz den Kantonen zum Vollzug zugewiesen werden.

Art. 34 Abs. 1, 3 (neu) und 4

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

³ Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
Abs. 3 bisher zu Abs. 4.

Art. 37 Abs. 2 (neu)

² Sämtliche Bestimmungen die bei Inkrafttreten im Widerspruch zu diesem oder zum Stromversorgungsgesetz stehen, gelten als aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.